



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Inzidenzwertes für die Stadt Schwabach und die eintretenden Rechtsfolgen**

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Stadt Schwabach wird festgestellt, dass die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG am 26.03.2021 (104,9), 27.03.2021 (114,7) und 28.03.2021 (112,2) über 100 lag. Damit treten ab 30.03.2021 die inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für diese Inzidenzstufe in Kraft.

I. Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV). Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV). Die Kontaktbeschränkung gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist, § 4 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

II. Nächtliche Ausgangssperre

Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung ist gemäß § 26 der 12. BayIfSMV von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt, es sei denn dies ist begründet durch

1. einen medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfall oder andere medizinisch unaufschiebbare Behandlungen,
2. die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbare Ausbildungszwecke,
3. die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. die unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. die Begleitung Sterbender,
6. Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe.

III. Einzelhandel

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV untersagt. Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist zulässig („click/call and collect“); hierfür gelten die untenstehenden Hygienevorschriften unter Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Abweichend davon dürfen der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Baumärkte, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel öffnen, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV). Für zulässigerweise geöffnete Betriebe und den Großhandel gilt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV:

1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für Einkaufszentren gilt nach § 12 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV:

1. hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gelten die Vorschriften unter III.;
2. abweichend von den Vorschriften unter III., Nr. 1 - 4, gilt für Einkaufszentren, dass sich die zugelassene Kundenhöchstzahl nach der für Kunden zugänglichen Gesamtfläche des Einkaufszentrums bemisst und das Schutz- und Hygienekonzept die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen muss.

IV. Sport

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV wie folgt zulässig: nur kontaktfreier Sport unter freiem Himmel unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten sind nur zum Zwecke der Sportausübung unter vorgenannten Voraussetzungen erlaubt.

Die Regelungen für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader (§ 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) bleiben unberührt.

V. Kulturstätten

Für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten gilt Folgendes: Die genannten Kulturstätten sind gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV geschlossen.

VI. Berufliche und außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen, Jugendarbeit

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, außerschulische Bildung, Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Offene Kinder- und Jugendarbeit sind nach § 20 (Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 Satz 1,) Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV in Präsenzform untersagt. Dies umfasst auch die Gruppenstunden und Bildungsangebote der Kirchen.

Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der bis 21. Februar 2021 geltenden Fassung für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen bleibt unberührt. Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Für die praktische Sportausbildung gilt § 10 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht; § 20 Abs. 3 Satz 1 und 4 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend. Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die übrigen Fahrzeuginsassen.

Grundlage für die Bekanntmachung ist § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV.

Die übrigen Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

Schwabach, 28.03.2021

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV für die Stadt Schwabach**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende Allgemeinverfügung

I. Festlegungen

1. Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV besteht auf zentralen Begegnungsflächen Maskenpflicht. Diese zentralen Begegnungsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt (vgl. die farbige markierten Flächen im Plan auf Seite 7):
 - Ludwigstraße und Sablaiser Platz,
 - Martin-Luther-Platz,
 - Königsplatz und Königstraße.

Diese Pflicht erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Die Maskenpflicht gilt in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 16:00 Uhr.

2. Gem. § 24 Abs. 2 der 12. Bayer. IfSMV ist der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte untersagt. Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt:
 - Ludwigstraße und Sablaiser Platz,
 - Martin-Luther-Platz,
 - Königsplatz und Königstraße.

Das Verbot erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Das Verbot gilt in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 28.03.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet (www.schwabach.de) als bekannt gegeben.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 29.03.2021 um 0:00 Uhr bis zum 18.04.2021 um 24:00 Uhr.

Gründe**I. Sachverhalt**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs.1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV) sowie hinsichtlich des Verbots des Konsums in der Öffentlichkeit (§ 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) die zentralen Begegnungsflächen, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

Am 01.12.2020 überschritt die gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der damaligen 10. BayIfSMV i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG maßgebliche vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 200. Am 15.12.2020 überstieg diese Inzidenzzahl den Wert von 300. Erst ab dem 04.01.2021 begann dieser Wert zu fallen. Derzeit bewegt sich die 7-Tages-Inzidenz seit mehreren Wochen zwischen 60 und 100. Am 26.03.2021 überschritt der Wert mit 104,9 die 100-Grenze. Dabei wird das Infektionsgeschehen vor Ort zunehmend von einer Virusmutante dominiert.

Von 86 positiv getesteten und derzeit noch nicht als genesen eingeordneten Personen waren am 25.03.2021 43 mit der UK-Variante des Virus infiziert, das sind 50% der derzeit akut Infizierten. Diese Variante zeichnet sich durch eine besondere Verbreitungsgeschwindigkeit aus. Hinzu kommt, dass es weiterhin keine eindeutig identifizierbaren oder klar abgrenzbaren Infektionsherde gibt, sondern die Erkrankungen verteilt über die gesamte Bevölkerung, mithin diffus, auftreten. Im Rahmen der laufenden Impfungen konnte bislang aufgrund der Knappheit des zur Verfügung stehenden Impfstoffes noch nicht bei einem epidemiologisch erheblichen Bevölkerungsanteil in Schwabach eine Immunisierung herbeigeführt werden.

II. Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Die Festlegungen der unter Ziffer I genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Schwabach zu verhindern. Angesichts des immer noch hohen und nicht lokalisierbaren Infektionsniveaus, der überdurchschnittlichen Ausbreitung der britischen Corona-Variante sowie der zunehmenden Öffnung verschiedener Läden und öffentlicher Einrichtungen und des damit verbundenen Anstiegs des Passantenaufkommens war ein Verzicht auf eine entsprechende Anordnung nicht vertretbar. Der Geltungsbereich der Anordnung konnte aufgrund des insgesamt gegenüber den Monaten November 2020 bis Januar 2021 niedrigeren Infektionsgeschehens, aber auch aufgrund verschiedener Beobachtungen in den letzten Monaten sowohl zeitlich, als auch örtlich eingeschränkt werden.

Eine örtlich noch engere Eingrenzung würde allerdings den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die verbliebenen Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird.

Die verbleibenden Anordnungsflächen stellen sich dabei als weitgehend homogener Stadtbereich dar. Sie weisen eine Vielzahl von Geschäften und sonstigen Dienstleistungsbetrieben auf. Insbesondere im Bereich Ludwigstraße/Sablaiser Platz und des Martin-Luther-Platzes/Königsplatzes sind dies einerseits Betriebe des Lebensmittelhandels (Bäckereien, Metzgerei, Gemüsehandel, Drogeriemarkt, Marktstände, Eisdielen, Buchhandlung sowie Apotheke) andererseits aber auch verschiedene Dienstleister (Stadtverwaltung, Post, Sparkasse, Ärzte, Anwälte), die trotz der noch geltenden Beschränkungen während der Öffnungszeiten einen regen Fußgängerverkehr erzeugen bzw. aufgrund des zurückgegangenen Infektionsgeschehens zumindest in eingeschränkter Weise wieder geöffnet werden können. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert. Er lädt auch besonders zum Verweilen ein. Die vor allem am Martin-Luther-Platz und am Königsplatz vorhandenen Sitzgelegenheiten sind insbesondere bei gutem Wetter ein beliebter Aufenthaltsort, insbesondere auch um die dort erhältlichen Speisen und Getränke sowie Speiseeis zu verzehren. Insoweit handelt es sich in der Gesamtheit der Anordnungsflächen um einen Stadtbereich mit klassischem Innenstadtgepräge, sowohl im baulichen Zusammenhang wie in der Nutzung durch die Bevölkerung als auch in der Wahrnehmung geltender Regeln zur Innenstadtnutzung. Durch die Ost-West-Achsenausrichtung dieses Innenstadtgepräges kommt der Ludwigstraße bzw. dem Sablaiser Platz sowie der Königstraße eine starke Kanalisierungswirkung für die innerstädtischen Besucherströme zu. Dies wird verstärkt durch die Großparkplätze am Markgrafeneal (Ostrichtung) und Reichswaisenhausstraße (Westrichtung). Im Zentrum dieser Innenstadtachse wird ein weiterer Besucherstromausgangspunkt auch durch die Tiefgarage unter dem Königsplatz gesetzt.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, noch geöffnete Geschäfte etc.

Insbesondere im östlichen Bereich der Ludwigstraße, an der zwei stark frequentierte Bushaltestellen ohne entsprechende Straßenausweitungen liegen, an den Ampeln am Sablaiser Platz sowie im westlichen Bereich der Ludwigstraße, deren Gehsteige sehr schmal sind und zusätzlich durch Radständer und Warenständer verengt sind, sind Unterschreitungen des Mindestabstandes sogar unvermeidbar.

Aufgrund der Beobachtungen der letzten Wochen konnten die Bereiche der Bahnhofstraße, des Postplatzes und der Rathausgasse aus dem Geltungsbereich der Maskenpflicht entfernt werden. Insbesondere im Bereich der Bahnhofstraße ist der Umsteigeverkehr aufgrund des noch eingeschränkten Schulbetriebes und der verstärkten Nutzung des Homeoffice derzeit so, dass eine Einhaltung der Mindestabstände möglich bleibt.

Aufgrund der Tatsache, dass – bis auf die Gastronomiebetriebe – alle Geschäfte spätestens um 18:30 Uhr schließen, konnte der zeitliche Umfang der Maskentragungspflicht reduziert werden. Diese wurde nun an den Zeitraum der regulären Öffnungszeiten der dort vorhandenen Betriebe angepasst. In den Abendstunden sowie am Sonntag konnte aufgrund des zu diesen Zeiten nur eingeschränkten Besucherverkehrs auf die Anordnung einer Maskenpflicht verzichtet werden, da die Beobachtung der Situation gezeigt hat, dass hier die Mindestabstände im Regelfall eingehalten werden können.

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Der Bereich der Festlegungen des Alkoholverbotes orientiert sich an den Bereichen der Schwabacher Innenstadt, die aufgrund der vorhandenen öffentlichen Sitzgelegenheiten (Bänke, Treppenstufen), aber auch verschiedener Gastronomiebetriebe, die Außer-Haus-Verkauf anbieten, gerne dazu genutzt werden, sich allein und mit anderen zum Genuss alkoholischer Getränke niederzulassen. Aufgrund des wärmeren Wetters und der zunehmenden Neigung der Bevölkerung, den Aufenthalt im Freien zu suchen, ist auch verstärkt mit Personengruppen zu rechnen, die sich in den Abendstunden insbesondere im Bereich der Innenstadt treffen. Daher war eine Ausweitung der Anordnung des Alkoholverbotes über die bisherige Zeit hinaus notwendig, um insbesondere den gemeinsamen Alkoholenuss verbunden mit entsprechender Nähe und damit Ansteckungsrisiko zu unterbinden.

4. Die Festlegungen wurden mit auf den Ablauf des 18.04.2021 befristet, da zu diesem Zeitpunkt die 12. BayIfMV als Rechtsgrundlage außer Kraft tritt.

5. Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Schwabach, 28. März 2021

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat

